

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.2007

Geschäftszahl

2003/04/0079

Rechtssatz

§ 171 Abs. 3 Z. 3 MinroG 1999 verlangt für eine Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht eine "wechselseitige Beeinträchtigung" der unter- und obertägigen Gewinnung, sondern (nur) eine "wechselseitige Beeinflussung", was schon nach allgemeinem Sprachverständnis weniger ist. Im Übrigen führen die Materialien zu § 1 und § 170 MinroG 1999 (EB RV 1428 BlgNR. XX. GP 76 und 120) als Beispiel für eine wechselseitige Beeinflussung das Anlegen eines Sturzschatztes an. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass bei einer Gewinnung mit projektiertem obertägigen Abbau und untertägiger Abförderung durch einen Sturzschatzt, eine wechselseitige Beeinflussung gegeben ist. (Hier: Die belBeh hat die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bejaht, weil keine wechselseitige Beeinträchtigung des Abbaues und des Sturzschatztes gegeben sei, und dieser Ansicht das Begriffsverständnis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu Grunde gelegt, wonach eine wechselseitige Beeinträchtigung nur dann vorliege, wenn der obertägige Abbau den untertägigen Sturzschatzt beeinflusse und der untertägige Sturzschatzt eine Änderung des Abbaues in diesem Bereich erforderlich mache.)